

GEBÜHRENTARIF
FÜR DEN VERSATZVERTRIEB

gültig ab: August 2009

Bei der Belehnung, Umsetzung, Auslösung bzw. bei Verwertung verfallener Pfände sind folgende Gebühren vom Pfandgeber zu entrichten:

1. Ausfertigungsgebühr:

für ein Darlehen	bis € 74,-	€ 1,40
für ein Darlehen von	€ 75,- bis € 149,-	€ 2,10
für ein Darlehen von	€ 150,- bis € 374,-	€ 2,90
für ein Darlehen von	€ 375,- bis € 749,-	€ 4,30
für ein Darlehen von	€ 750,- bis € 1.499,-	€ 7,20
für ein Darlehen ab	€ 1.500,-	€ 8,70

2. Bei der Auslösung sind zu entrichten:

Darlehenszinsen vom Pfanddarlehen	0,50 % pro Halbmonat
Manipulationsgebühr vom Pfanddarlehen	0,75 % pro Halbmonat

Die Zinsen und Manipulationsgebühren werden im Nachhinein eingehoben und bis zur Auslösung, Umsetzung (Prolongation) oder Versteigerung des Pfandes halbmöntlich berechnet, wobei jeder begonnen Halbmonat voll gerechnet wird. Für Pfänder, die vor Ablauf des 1. Monats ausgelöst oder umgesetzt werden, sind die Gebühren für den ganzen Monat zu entrichten.

Bei Umsetzung (Prolongation) beginnt die Berechnung der Darlehenszinsen und Manipulationsgebühren für die auf die Umsetzung folgende Pfandlaufzeit mit dem ersten Tag des auf den Einlagstag folgenden Kalenderhalbmönts und endet jeweils mit dem letzten Tag des Kalenderhalbmönts, in dem eine neuerliche Umsetzung erfolgt.

3. Platzgeld vierteljährlich im Nachhinein:

für Objekte bis 1 m ³	€ 2,90
für Objekte über 1 m ³	€ 3,60
größere Objekte nach Vereinbarung, jedoch mindestens	€ 7,20

4. Umsetzung (Prolongation) eines Pfanddarlehens wird vom Standpunkt der Zinsen- und Gebührenbemessung wie eine Neubelehnung behandelt.

5. Zurückziehungsgebühr vom Darlehen (inkl. Umsatzsteuer) **5 %**
jedoch mindestens **€ 1,40**

6. Versteigerungsgebühr für Pfänder: vom Meistbot **18 %**
Gebühren für freihändige Verwertung vom Veräußerungswert **18 %**
von Pfändern:

inklusive Umsatzsteuer bei Differenzbesteuerung

7. Lagergebühr für ausgelöste, nicht behobene Pfänder (inkl. Ust) **2,4 %** des Darlehensbetrages pro Monat

8. Bearbeitungsgebühr von Verlustanzeigen und Zurückstellung v. Verkauf (inkl. Ust) **€ 7,20**

9. Spesenersatz Alle Spesen, die im Zusammenhang mit einem Geschäftsfall vom Pfandgeber verursacht werden (Portgebühren und dergleichen), sind dem Pfandgeber zu ersetzen.

10. Der Versicherungswert beträgt, sofern auf dem Pfandschein nichts anderes angegeben ist, das Eineinhalbfache des Darlehens.

Sonderevereinbarungen vorbehalten, Preisänderungen und Druckfehler vorbehalten
Alle Gebühren beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer, sofern kein besonderer Hinweis besteht.